

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 36 vom 24. Juni 2025

225. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Produktivität am Bau“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen wie Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Produktivitätssteigerung, Führungskompetenz, usw. werden immer stärker auch an die Baubranche herangetragen.

Dieses Certificate Program befähigt die Teilnehmer_innen dazu grundlegende Entwicklungen in der Baubranche zu erklären und in ihr tägliches Handeln zu integrieren, um so die Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit von ihren Unternehmen beizutragen. Absolvent_innen können Vorschläge für die Verbesserung von Abläufen und Prozessen in der Baubranche erarbeiten, neue Organisationsformen wie Lean Construction und die Voraussetzungen für eine kooperative analoge und digitale Zusammenarbeit in Bauprojekten erklären. Weiters werden Methoden der Selbstreflexion für Baustellenführungskräfte vermittelt.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die Grundlagen der kooperativen, digitalen Zusammenarbeit in Bauprojekten erklären.
- den Aufbau und die Funktionsweise des Last Planner Systems sowie deren Grenzen erklären.
- analoge und digitale Bauprozesse hinsichtlich ihrer Effektivität analysieren und Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität entwickeln.
- die Grundlagen der BIM-Arbeitsmethode wiedergeben.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 30 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 36 vom 24. Juni 2025

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung stehen, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm CP „Produktivität am Bau“ umfasst die nachfolgend angeführten Module:

Module	ECTS-Punkte
M1: Bauprozessmanagement	9

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 36 vom 24. Juni 2025

Module	ECTS-Punkte
M2: Lean Construction	6
M3: Einführung in digitale Arbeitsmethoden der Baubranche	6
M4: Kollaboration und Kultur in Bauprojekten*	9
Summe	30

*) In diesen Modulen sind Lernergebnisse im Bezug zu Gender, Gleichstellung und Diversität enthalten.

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 36 vom 24. Juni 2025

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.